

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de
16. Oktober 2020

Aktuelle Fachinfos Flüchtlingsrat Berlin

Newsletter im Oktober 2020

https://fluechtlingsrat-berlin.de/fr_newsletter_okt2020

Liebe Freundinnen und Freunde,

anbei erhaltet ihr unseren Newsletter mit Informationen zu nachfolgenden Themen. Wir freuen uns über eure Rückmeldungen, Hinweise und Erfahrungen.

Herzliche Grüße

das Team des Flüchtlingsrat Berlin

Inhalt

Update Flyer Asylberatungsstellen in Berlin.....	2
Wer bekommt Kindergeld? Wer bekommt den 300 € Corona-Kinderbonus?	2
Konzept des LAF zur Betreuung und Unterbringung Geflüchteter in der Corona-Krise	2
LAF-Info zu Besuchsregeln für LAF-Unterkünfte in der Corona-Pandemie.....	3
Entzerrungsstrategie LAF-Unterkünfte: Angebot zum temporären Umzug für Risikogruppen	3
Austausch mit SenIAS und LAF zum Qualitäts- und Beschwerdemanagement in der Flüchtlingsunterbringung.....	4
Hinweise zur Verlängerung der Dublin-Überstellungsfristen aufgrund der Corona-Pandemie	6
Ärztliche Atteste rechtzeitig bei BAMF und Ausländerbehörde vorlegen	7
Zur Situation Asylsuchender aus der Republik Moldau in Berlin	9
Überblick Gesetzgebung im Asyl-, Migrations- und Sozialrecht 2020	10

Update Flyer Asylberatungsstellen in Berlin

Wir haben unseren Beratungsstellen-Flyer aktualisiert. Download hier:

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/asylberatunginfoblatt>

Angesichts der **Corona-Pandemie** fragen Sie bitte immer erst telefonisch oder per Email an, ob eine Beratung telefonisch, per Video oder auch ein Termin zur persönlichen Beratung vor Ort möglich ist.

Bitte kommen Sie nicht ohne Termin in eine Beratungsstelle!

Wer bekommt Kindergeld? Wer bekommt den 300 € Corona-Kinderbonus?

Wer in mindestens einem Monat im Jahr 2020 Anspruch auf Kindergeld hat, erhält auch den Corona-Kinderbonus von 300 €. Der Kinderbonus wird - anders als das Kindergeld – nicht auf Sozialleistungen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII angerechnet. In einer ausführlichen **Fachinfo zum Corona-Kinderbonus für Geflüchtete** erläutern wir die nach Aufenthaltsstatus und Herkunftsland unterschiedlichen **Ansprüche Geflüchteter auf das Kindergeld** und geben Hinweise zur Antragstellung und zur Nichtanrechnung des Kinderbonus auf Sozialleistungen:

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/corona-kinderbonus>

Konzept des LAF zur Betreuung und Unterbringung Geflüchteter in der Corona-Krise

Das LAF hat am 26.05.2020 ein "*Konzept zur Betreuung und Unterbringung von Geflüchteten in Zeiten der Corona-Krise*" erstellt, das weiterhin gültig ist. Das Konzept beschreibt Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen beim Registrierungsprozedere in der Bundesallee und der Kundenbearbeitung am Standort Darwinstraße, ein Konzept zur vierzehntägige Separierung (nicht Quarantäne) der Geflüchteten in zehn verschiedene Unterbringungsbereiche im Ankunftszentrum Reinickendorf, Maßgaben zur Unterbringung von Risikopersonen in Gemeinschaftsunterkünften sowie Maßgaben zu Quarantänen im Ankunftscentren, in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften und in der Quarantäneunterkunft Buchholzer Straße.

Das Konzept findet sich hier:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf_massnahmekonzept_covid19/

Im LAF wurde eine "**Task Force Covid19**" eingerichtet, die bisher **22 Infoschreiben** mit Hinweisen und Maßgaben zur Umgang mit der Pandemie an die LAF-Unterkünfte verschickt hat.

https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf-info_alle/

LAF-Infos zu Besuchsregeln für LAF-Unterkünfte in der Corona-Pandemie

Mit 21. Infoschreiben vom 24.09.2020 https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf-info_21 hat das LAF die Unterkünfte nochmals auf die bereits mit 18. Infoschreiben vom 19.06.2020 mitgeteilten, weiter geltenden Regelungen hingewiesen:

1. BESUCHSREGELUNG IN UNTERKÜNFTEN / VERWEIS AUF 18. INFOSCHREIBEN

*Aufgrund vermehrt auftretender Nachfragen, möchten wir nochmals auf die geltenden Besuchsregelungen hinweisen. Wie bereits im 18. Infoschreiben dargelegt, bitten wir Sie weiterhin darauf hin zu wirken, dass private Besuche in Unterkünften nur eingeschränkt stattfinden. Dabei ist insbesondere der Gesundheitsschutz von Dritten zu beachten. Sowohl die **individuelle gesundheitliche Situation** als auch das **Bedürfnis nach Abstand** und Sicherheit variieren. Daher gilt es hier Rücksicht zu nehmen und allen Bewohner*innen zu ermöglichen sich entsprechend in der Unterkunft aufzuhalten und zu bewegen. Dies bedeutet, z.B.:*

- *Besuche sollten nur durch **Einzelpersonen** und nicht in Gruppen erfolgen*
- *Besucher sollten sich nicht ohne **MNS in Gemeinschaftsräumen, Küchen** etc. aufhalten*
- ***alle Zimmerbewohner*innen sollten mit dem Besuch einverstanden sein***
- *zudem sollten Sie als Betreiber*innen **den Besuch so erfassen**, dass im Falle von Infektionen die Kontakte der jeweils letzten **14 Tage nachverfolgt** werden können.*

Die finale Entscheidung ob bzw. in welchem Umfang Besuche ermöglicht werden, ist von den Begebenheiten der Einrichtung abhängig, respektive inwiefern die Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden können (aktuelle Infektionsschutzverordnung finden Sie hier). Vor dem Hintergrund wieder steigender Fallzahlen begleitet das LAF auch weiterhin die aktuellen Entwicklungen und übersetzt Änderungen der Infektionsschutzverordnungen auch zukünftig in Regelungen für die Unterkünfte.

Mit 22. Infoschreiben vom 13.10.2020 hat das LAF mitgeteilt, dass es von Seiten des LAF aktuell keine Änderungen dieser Besuchsregeln gibt. Sollten die Infektionszahlen weiter steigen, könne es von Seiten des LAF jedoch zu kurzfristig verkündeten Beschränkungen kommen.

Entzerrungsstrategie LAF-Unterkünfte: Angebot zum temporären Umzug für Risikogruppen

Mit 20. Infoschreiben vom 11.08.2020 https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf-info_20 hat das LAF den Unterkünften hierzu mitgeteilt:

Entzerrung: Angebot zum temporären Umzug für Covid-19 Risikogruppen

Auch wenn es derzeit nur wenige positive Fälle in der Bewohnerschaft der LAF-Unterkünfte gibt wollen wir im Hinblick auf eine mögliche zweite Welle im Herbst noch einmal für unser Angebot zur temporären wohnlichen Entzerrung werben. Das dient dazu, die Ansteckungsgefahr von Covid-19 in LAF Einrichtungen weiter zu verringern und der besonderen Vulnerabilität der Risikogruppen nach RKI Rechnung zu tragen. Deshalb wird das LAF mit Unterkünften, die gemeinschaftliche Küchen und Sanitäreinrichtungen aufweisen, kurzfristig in Verbindung treten.

*Dem Betreiber obliegt anschließend die Benennung aller zur Risikogruppe gehörigen Bewohner*innen*

*der Unterkunft, einschließlich deren Familienangehörige und die Rückmeldung an das LAF. Die Entscheidung, ob umgezogen werden soll, ist letztlich immer den Bewohner*innen selbst überlassen.*

Darüber hinaus bitten wir die Betreiber weiterhin darum, Personen, die sich ihnen gegenüber als zur Risikogruppe gehörend zu erkennen geben, im Rahmen ihrer Möglichkeit zu unterstützen. Wir bitten die Betreiber, die derzeit in ihren Einrichtungen verfügbaren Plätze bestmöglich zu nutzen und Bewohnende auch weiterhin über die Maßnahmen des Eigenschutzes zu informieren.

Nach ersten Erhebungen ist laut LAF von rund 6,5% zur Risikogruppe nach RKI zählenden BewohnerInnen auszugehen. Zur Entzerrung sollen laut LAF **alle Unterkünfte** freie Platzkapazitäten so zu nutzen, dass eine möglichst weite Belegung zur Wahrung der Abstandsregeln möglich wird. Vorrangig sollen Unterkünfte mit Gemeinschaftsbädern und -küchen „entzerrt“ werden.

Ein Umzugsangebot an BewohnerInnen ist freiwillig, eine Rückkehr in die bisherige Unterkunft soll grundsätzlich möglich sein. Die Betreiber sollen auf freiwilliger Basis Daten zu Angehörigen der Risikogruppen für alle BewohnerInnen erheben und ans LAF melden. Das LAF macht den BewohnerInnen ein Umzugsangebot über den Betreiber. Bei Annahme des Angebotes erfolgt die Kostenübernahme. Mit Beendigung der Entzerrung erfolgen sukzessive die Rückzüge.

28 Einrichtungen mit über 9.000 Plätzen – wohl Unterkünfte mit Gemeinschaftsbädern und -küchen - wurden bisher vom LAF angeschrieben. Knapp 4 % der BewohnerInnen gehören zur Risikogruppe nach RKI. Inklusive Familienmitgliedern hätten 8 % die Möglichkeit eines temporären Umzuges. Umgezogen seien bisher nur ca. 0,5%. Somit gab es laut LAF bisher nur eine geringe Akzeptanz, das Angebot wahrzunehmen.

Tipp für die Beratung: Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, oder eine Infektion unbedingt vermeiden müssen weil sie zB medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig sind (etwa auch als Reinigungskraft beim Arzt oder im Krankenhaus), oder weil sie aus anderen gesundheitlichen usw. Gründen eine Unterkunft mit eigener Küche/Bad benötigen, sollten nicht warten, bis ihnen eine andere Unterkunft angeboten wird.

> Sie sollten selbst beim LAF einen Antrag auf Zuweisung einer Unterkunft mit eigener Küche und Bad stellen und Nachweise zur Begründung beifügen.

Personen, die nach § 47 AsylG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, können gemäß § 49 Abs. 2 AsylG aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsschutzes auch wenn sie nicht zu den Risikopersonen usw. gehören vom Amt wegen bzw. **auf Antrag aus der Wohnpflicht entlassen** werden, wenn sie eine **private Wohnmöglichkeit** haben oder eine **Wohnung** finden..

Austausch mit SenIAS und LAF zum Qualitäts- und Beschwerdemanagement in der Flüchtlingsunterbringung

Am 27.08.2020 fand eine Videokonferenz statt mit SenIAS, LAF, Bezirken und Initiativen zum Qualitäts- und Beschwerdemanagement in der Flüchtlingsunterbringung statt. Wir haben dazu eine **ausführliche Tischvorlage** vorgelegt:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/FR_QM_SenIAS_Fluechtlingsunterbringung_27Aug2020

Ein Thema war das Konzept von SenIAS für eine **Unabhängige Beschwerdestelle für Flüchtlingsunterkünfte** in Berlin. Forderungen des Flüchtlingsrates Berlin dazu finden sich in unserem mit Initiativen Wohnungsloser erarbeiteten **Konzept Berliner Beschwerdestelle Wohnungsnotfälle**:

www.ak-wohnungsnot.de/files/attachements/1167/beschwerdestelle_finale_version.pdf

Wichtig ist uns u.a., dass die Beschwerdestelle für Geflüchtete und für Wohnungslose in LAF und ASOG Unterkünften gleichermaßen ansprechbar ist, dass sie behördenunabhängig und parteilich auf Seiten der Betroffenen im Sinne eines Empowerments arbeitet, Beschwerden auf Wunsch anonym und vertraulich entgegennehmen und die Beseitigung von Missständen öffentlich einfordern kann.

Da SenIAS nunmehr entschieden hat, die Beschwerdestelle auszuschreiben, hat SenIAS uns sein aktuelle Konzept vorenthalten. Daher war eine sinnvolle Diskussion über das Thema nicht möglich.

Weiteres Thema war die **Hausordnung für LAF-Unterkünfte**. Das LAF hat am 18.08.2020 eine neue Hausordnung erstellt, in 15 Sprachen übersetzen lassen und an alle LAF-Unterkünfte verschickt:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf_hausordnung_aug2020/

Die neue Hausordnung wurde bereits wenige Tage später zurückgezogen, wohl auf Anweisung der Sozialsenatorin wegen strittiger Formulierungen zum **grundgesetzlichen Schutz der Wohnung bei Abschiebungen**. Inzwischen hat das LAF den noch internen Entwurf einer überarbeiteten Fassung erstellt. Zwar sollen einige unserer Kritikpunkte aufgenommen werden. Die Formulierung zu Einschränkungen des grundgesetzlichen Schutzes der Wohnung bei Abschiebungen ist in dieser Fassung u.E. aber noch unbestimmter und weitergehend als zuvor:

"Wie auch für Wohnungen gilt für die Zimmer in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete der Schutz der räumlichen Privatsphäre nach dem Grundgesetz. Im Rahmen der Vorgaben des Grundgesetzes kann dieser Schutz zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes eingeschränkt werden. Durchsuchungen sind dabei aber insbesondere nur bei Vorliegen einer richterlichen Anordnung möglich."

Zuvor hieß es

"Im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist es jedoch der zuständigen Behörde nach den gesetzlichen Vorschriften gestattet, das Zimmer des/der betroffenen Bewohnenden zu betreten, wenn davon auszugehen ist, dass sich der/die Bewohnende dort befindet. Die Durchsuchung des Zimmers ist dagegen nur mit einem richterlichen Beschluss zulässig."

Nicht vorgelegt wurden die bei früheren Runden mit der Verwaltung verabredete **Informationsblatt** für Bewohnende über "**Rechte und Pflichten Bewohnender**" und zu "**Aufgaben der Sozialarbeitenden**". Hierzu fand am 01.10. 2020 ein weiterer Austausch mit Initiativen und Flüchtlingsrat beim LAF statt. Vereinbart wurde, dass die Initiativen einen Vorschlag zu den Bewohnerrechten erarbeiten sollen. Der Flüchtlingsrat legte als Grundlage eine Vorlage vor:https://fluechtlingsrat-berlin.de/fr_bewohnerinnenrechte/

Zum **fehlenden Corona-Rahmenhygieneplan für LAF-Unterkünfte** nach Infektionsschutzgesetz merkte Frau Borkamp vom LAF an, in Berlin gelte weiter der bundesweite Musterrahmenhygieneplan aus 2015: https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf_rahmenhygieneplan_aug2020/ Es sei Aufgabe jeder einzelnen Unterkunft, den Rahmenhygieneplan an die konkrete Unterkunft und die Pandemielage anzupassen. Die Gesundheitsämter hätten derzeit keine Kapazität, den Rahmenhygieneplan anzupassen.

In unserer o.g. *Tischvorlage* berichten wir auch über die noch immer **fehlende Gebührensatzung für LAF- und ASOG-Unterkünfte in Berlin**. Leider gab es bei der Videokonferenz keine Zeit mehr dafür. Das LAF verschickt an **erwerbstätige Geflüchtete** "Rechnungen" für Monate zurückliegende Zeiträume für die öffentlich rechtliche Unterbringung im Rahmen der Leistungsgewährung nach AsylbLG und des SGB II. Die Bescheide sind ohne Rechtsmittelbelehrung und ohne Widerspruchsmöglichkeit. Die Zusammensetzung der vom LAF für die Unterbringung geforderten Geldbeträge wird nicht erläutert. Das LAF kassiert sogar von **ausschließlich von Alg II lebenden Geflüchteten mit Kindern** per "Rechnung" die ihnen nach dem SGB II vom Kindergeld zustehenden Freibeträge – Widerspruch unmöglich. Wir halten diese Vorgehensweise des LAF für rechtswidrig. Möglicherweise will man so die Errichtungskosten der MUF kurzfristig über Eigenbeiträge Geflüchteter und vom Bund erstattete Leistungen der Jobcenter refinanzieren. Dies ist aber nur eine Vermutung, denn wie die vom LAF per Rechnung geforderte "Miete" für MUF kalkuliert ist, wird nicht gesagt. Anerkannte Geflüchtete sehen sich mit einem auch für Beratungsstellen rechnerisch und rechtlich nicht nahvollziehbaren Schuldenberg konfrontiert. Bei ihnen kommt die Botschaft an, dass Arbeiten zu gehen sich nicht lohnt.

Wir informieren In unserer o.g. *Tischvorlage* auch über aktuelle **Betreiber-Ausschreibung LAF-Unterkünfte** und über eine bereits im Dezember 2019 erfolgte **LFG Ausschreibung zur Lieferung von Vollverpflegung für Geflüchtete** in Berliner Aufnahmeeinrichtungen.

Hinweise zur Verlängerung der Dublin-Überstellungsfristen aufgrund der Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten Dublin-Überstellungen zeitweise nicht durchgeführt werden. Das BAMF hat deshalb in einer Vielzahl von Fällen die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt und die Dublin-Überstellungsfrist entsprechend verlängert. Das BAMF stützt diese Verlängerung auf § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art 27 Abs. 4 Dublin-III-VO.

In Praxishinweisen von PRO ASYL und Equal Rights Beyond Borders wird diese Vorgehensweise des BAMF erläutert und bezüglich verschiedener Fallgruppen kritisch geprüft, siehe:

www.proasyl.de/praktische-links-und-informationen/

PRO ASYL und Fluchtpunkt Hamburg haben einen Musterschriftsatz erstellt für Eilanträge gegen die Aussetzung der Abschiebungsanordnung wegen der Corona-Pandemie, die laut BAMF zur Unterbrechung bzw. Verlängerung der Dublin-Fristen führen soll. Im Musterschriftsatz wird, gestützt auf bisherige Rechtsprechung, die Europarechtswidrigkeit des Vorgehens des BAMF dargelegt. Der Musterschriftsatz soll dabei unterstützen, Betroffenen zu einem vorläufigen Schutz vor der Überstellung zu verhelfen. Der Musterschriftsatz inkl. ausführlicher Hinweise kann hier als Word-Datei heruntergeladen werden:

www.proasyl.de/praktische-links-und-informationen/

Ärztliche Atteste rechtzeitig bei BAMF und Ausländerbehörde vorlegen

Immer wieder erreichen uns Meldungen von Sozialarbeiter*innen und Geflüchteten, dass trotz ärztlicher Atteste ohne Rücksicht auf eine schwerwiegende Erkrankung **Asylanträge abgelehnt** wurden, und trotz schwerer akuter Erkrankung **Abschiebungen oder Abschiebeversuche durchgeführt** werden. So kam es in den letzten Monaten zu Abschiebungen aus Berlin während einer laufenden Chemotherapie, kurz nach einer Herzoperation usw.

Wenn wir beim für die Abschiebung verantwortlichen **LEA - Landesamt für Einwanderung** (ehemals Ausländerbehörde Berlin) nachfragen, bekommen wir nicht selten die Antwort, dass die Atteste bzw. die Erkrankung dort nicht bekannt seien. Auch beim **BAMF** waren vorhandene Atteste in einigen Fällen gar nicht erst eingereicht worden.

Wichtig: **Ärztliche Atteste beim BAMF einreichen** und im Fall einer Ablehnung des Asylantrags bei einer aktuell einer Abschiebung entgegenstehenden Erkrankung **ärztliche Atteste IMMER auch bei der Ausländerbehörde (LEA) einreichen bzw. vorlegen**.

- Dies gilt auch bei **Schwangerschaft**. Der in Berlin für Schwangere geltende Abschiebestopp für jeweils 3 Monate vor und nach Geburt gilt nur, wenn der Ausländerbehörde die Schwangerschaft gemeldet wurde. Andernfalls kann nach IATA-Regeln auf Grundlage einer Einschätzung des Polizeiarztes am Flughafen noch bis zu 4 Wochen vor Geburt abgeschoben werden. **Dublin-Abschiebungen** Asylsuchender werden jedoch – soweit in der Pandemie überhaupt noch möglich – in jedem Fall nach IATA-Regeln vollzogen (siehe VAB - Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, A60a.2.3.1. Schwangerschaft und Mutterschutz, www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php)
- Bei Registrierung des Asylantrags das LAF und in der Asylbefragung das BAMF **mündlich über bestehende Erkrankungen informieren**, auch wenn noch kein Attest vorliegt.
- Sobald Atteste vorliegen, diese **im Asylverfahren ans BAMF** (bei anhängiger Klage auch ans **Verwaltungsgericht**) nachreichen!
- Wenn der Asylantrag abgelehnt ist, **Atteste unverzüglich bei der Ausländerbehörde (LEA) und in Dublin-Fällen auch beim BAMF** einreichen!
- **In keinem Fall reicht es aus, Atteste nur dem LAF vorzulegen!** Das LAF gibt Atteste weder ans BAMF noch an die Ausländerbehörde weiter! Die Vorlage beim LAF kann sinnvoll sein, um z.B. einen individuellen Unterbringungsbedarf – auch angesichts der Pandemie – geltend zu machen oder um spezifische therapeutische bzw. medizinische Hilfen zu erhalten. Zur Geltendmachung eines Abschiebehindernisses hilft es nicht!
- **Atteste müssen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sowie § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG den im Gesetzestext (siehe unten!) und den nachfolgend verlinkten Merkblättern erläuterten Kriterien entsprechen.** Sie sollten **schnellstmöglich** erstellt und bei BAMF bzw. LEA vorgelegt werden.
- Werden **ärztliche Bescheinigungen** nicht **„unverzüglich“** eingereicht, brauchen die Behörden sie gemäß § 60a Abs 2d AufenthG iVm § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im Asylverfahren und beim Vollzug von Abschiebungen nicht mehr zu berücksichtigen- Siehe auch Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin VAB, 60a.2d. Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage von Attesten, <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>)
- **Wenn eine Abschiebung droht**, kann man ggf. **erstmal auch ein einfaches Attest nur mit Hinweis auf die Diagnose** bei BAMF bzw. LEA einreichen. Man sollte darauf hinweisen, das man sich bemüht, ein qualifiziertes Attest schnellstmöglich nachzureichen, und muss dies auch tun!
- Zur Sicherheit sollte man im Falle einer drohenden Abschiebung eine **Kopie des Attestes bei sich tragen**, um es notfalls der Polizei und dem Arzt am Flughafen vorzulegen.

Mit Hilfe eines Attests kann man versuchen, sowohl im Asylverfahren als auch ggf. danach (bei neuer bzw. verschlimmelter Erkrankung!) **Schutz vor Abschiebung** zur erreichen, um die erforderliche Weiterbehandlung sicherzustellen. Diagnostik und Behandlungsbedarf sind im Attest detailliert darzulegen. Das Attest muss darlegen was droht, wenn die Behandlung nicht, nicht regelmäßig oder nur zum Teil fortgeführt werden kann. Es sollte keine Aussagen zu den Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland enthalten, da es die Aufgabe des BAMF bzw. der Ausländerbehörde ist, dies zu prüfen. Atteste sollte man ggf. durch Anwalt oder Beratungsstelle prüfen und erforderlichenfalls durch die ÄrztIn nachbessern lassen.

In jedem Fall muss man die Behandler*innen deutlich auf die besonderen Anforderungen an Atteste zur Vorlage bei Asyl- und Ausländerbehörden hinweisen!

Dazu § 60a Abs 2c und 2d AufenthG:

(2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** glaubhaft machen. **Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.**

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c **unverzüglich vorzulegen**. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. ...

Die Beratungsstelle Fluchtpunkt Hamburg hat ein **Merkblatt** entworfen, um für Behandler*innen die (gesetzliche verschärften) **Anforderungen an ärztliche Stellungnahmen im Asylverfahren und zum Schutz vor Abschiebungen** zu erläutern. Die Beratungsstelle hat sich bemüht, sich auf die gesetzlichen Kriterien zu beschränken, um die Anforderungen nicht noch weiter auszuweiten.

https://fluechtlingsrat-berlin.de/merkblatt_anforderungen_atteste/

Auch die **Ausländerbehörde Berlin** hat ein solches Merkblatt erstellt, hier auf Arabisch und Deutsch:
https://fluechtlingsrat-berlin.de/hinweisblatt_atteste_abhberlin/

Zur Situation Asylsuchender aus der Republik Moldau in Berlin

Die **Hauptherkunftsländer** von Asylsuchenden in Berlin sind derzeit Afghanistan, Vietnam, Moldau, Türkei und Georgien. Im Rahmen der bundesweiten **EASY-Verteilung**, vgl. https://fluechtlingsrat-berlin.de/EASY-HKL-Liste_13Jan2020 (xlsx) ist die Berliner Außenstelle des BAMF – neben wenigen weiteren Außenstellen (München, Regensburg, Lebach, Bramsche) - zuständig für Asylanträge von Schutzsuchenden aus der Republik Moldau. In 2019 wurden nach Auskunft des LAF 859 moldawische Asylsuchende nach Berlin zugewiesen, im ersten Halbjahr 2020 waren es 278 Asylsuchende.

Die Mehrheit der Asylsuchenden aus Moldawien ist der **Roma-Minderheit** angehörig. Die wirtschaftliche Lage in dem Land mit nur etwa 3,5 Mio Einwohnern ist extrem prekär, es hat das geringste Pro-Kopf-Einkommen Europas. Die Zahl der Erkrankungen an Tuberkulose, HIV und aktuell auch Corona ist hoch. Roma genießen zwar formal die gleichen Rechte, sind aber faktisch erheblichen Diskriminierungen etwa beim Zugang zu Wohnung, Arbeit, Bildung und Gesundheit ausgesetzt. Sie leben oft in ärmlichen ländlichen Regionen mit fehlender Infrastruktur. Viele Roma haben kein formales Beschäftigungsverhältnis und daher keinen Zugang zur Krankenversicherung. Medizinische Leistungen sind auch für Versicherte regelmäßig nur gegen Schmiergeldzahlungen erhältlich. Viele Roma kommen auch deshalb nach Berlin, weil sie an einer schweren Erkrankung leiden, für die sie in Moldawien keine Behandlung erhalten.

Der 22seitige **Lagebericht 2019 des Auswärtigen Amtes** zu Moldawien enthält nur wenige Sätze zur Lage der Roma, darunter die Behauptung, Roma kämen nur wegen der Sozialhilfe nach Deutschland. Während NGOs die Zahl der Roma auf 250.000 schätzen, nennt der Lagebericht nur die offiziell bei der Volkszählung 2014 erhobene Zahl von 9.300 Roma. Ergiebiger sind der Bericht "*UNEQUAL MOLDOVA. Analysis of the most relevant inequalities in. The Republic of Moldova*" https://eef.md/media/files/files/unequal-moldova-report-english-web_1278956.pdf und der Bericht der Menschenrechtskommissarin des Europarates Dunja Mijatović zu ihrem Besuch in der Republik Moldau im März 2020 <https://rm.coe.int/report-on-the-visit-to-moldova-from-9-to-13-march-2020-by-dunja-mijato/16809ed0e4> .

In 2019 betrug die **bereinigte Schutzquote** für Asylsuchende aus Moldau 1,1 % (BT-Drs 19/18498, Frage 1, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/184/1918498.pdf>). Asylsuchende aus Moldau erhalten i.d.R. sehr schnell den Ablehnungsbescheid und sehen sich einem hohen Ausreisepressur ausgesetzt. Eine Gruppenverfolgung von Roma hat das VG Berlin mit Urteil vom 5.12.2016 23 K 402.16 A verneint <https://openjur.de/u/2250354.html>, nachdem es zuvor Eilrechtsschutz gewährt hatte. Der letzte Absatz des Beschlusses vom 08.06.2016 - 23 L 337.16 A befasst sich mit der Lage der Roma: <https://www.asyl.net/rsdb/m23929/>

Bei Geltendmachung von **Abschiebungshindernissen** etwa aus gesundheitlichen Gründen besteht durchaus die Chance, ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG und somit auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu erhalten. Allerdings erfordert dies qualifizierte Beratung. Daran mangelt es: In Berlin gibt es keine spezialisierte Beratungsangebote für Asylsuchende aus der Republik Moldau. Insbesondere fehlt es an geeigneten Sprachmittler*innen für moldawisch geprägtes Russisch und Rumänisch.

Viele Roma aus Moldawien haben rumänische Vorfahren. Bei Nachweis guter Rumänischkenntnisse können sie ggf die rumänische Staatsbürgerschaft erhalten und im Wege **legaler Arbeitsmigration**

nach Deutschland kommen. Doch auch hierzu bedarf es qualifizierter Beratung und Unterstützung.

Bis zum 31.07.2020 wurden in 2020 insgesamt **487 Menschen aus Berlin abgeschoben, davon 252 Menschen nach Moldau** (Aghs-Drs. 18/24586 <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/S18-24586.pdf>). Unter Federführung Berlins erfolgen regelmäßig Abschiebungen per Sammelcharter aus Schönefeld nach Moldau. Dabei gilt das Land als Corona-Risikogebiet, die Zahl der Infektionen dürfte deutlich höher als in Berlin sein und es mangelt an medizinischer Versorgung. In 2019 gab es zehn Abschiebecharter aus Berlin nach Chişinău, in 2020 bis zum 19.08. weitere sieben, zuletzt am 15.7, 20.7., 30.7. 11.8. und 19.8. vgl. BT-Drs. 19/18201 <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/182/1918201.pdf>, AgHs-Drs. 18/24586 <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-24586.pdf> und AgHs-Drs. 18/24959, <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-24959.pdf>

Dem Flüchtlingsrat liegen Berichte vor von Familientrennungen und von Abschiebungen schwer kranker Menschen nach Moldawien. Möglicherweise lagen Fehler in der Beratung vor, wenn der Gesundheitszustand der Ausländerbehörde nicht bekannt war (dazu ausführlich weiter oben!).

Roma aus Moldawien berichten uns von **Diskriminierungserfahrungen bei Behörden in Berlin**, u.a. beim Zugang zu Sozialleistungen, beim Zugang zu Schulbildung sowie von Diskriminierung durch SprachmittlerInnen. Manche BehördenmitarbeiterInnen in Berlin gehen auch fälschlicherweise davon aus, Moldawien gelte ebenso wie die Westbalkanstaaten als sicherer Herkunftsstaat im Sinne des § 29a AsylG.

Hinweis für Sozialarbeiter*innen in Unterkünften: Asylsuchende aus der Rep. Moldau unbedingt an Beratungsstellen vermitteln und bei der Beschaffung qualifizierter Atteste unterstützen (zu den Anforderungen an Atteste siehe weiter oben). Im Asylverfahren und bei Behörden auf gute Sprachmittlung bestehen – russischsprachige Dolmetscher*innen werden häufig nicht verstanden! Geflüchtete aus Moldau sind häufig nicht an Beratungsstellen oder AnwältInnen angebunden. Um so wichtiger ist es sie darauf hinzu weisen, dass Fristen und Termine im Asylverfahren unbedingt einzuhalten sind.

Bei **Diskriminierungserfahrungen** durch öffentlichen Stellen die Landesantidiskriminierungsstelle www.berlin.de/sen/lads/beratung/diskriminierung/ oder den Flüchtlingsrat kontaktieren.

Überblick Gesetzgebung im Asyl-, Migrations- und Sozialrecht 2020

Wir haben auf unserer Website eine Übersicht zur Gesetzgebung und zu Gesetzgebungsvorhaben aus 2020 im Asyl-, Migrations- und Sozialrecht veröffentlicht:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/recht_und_rat/asylg-2020/

- Entwurf **Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen** nach SGB XII und AsylbLG. Ermittlung der Regelbedarfe ab 1.1.2021 auf Basis der "Einkommens- und Verbrauchsstichprobe" EVS. Dargelegt sind in der Begründung auch die laut Bundesregierung angeblich bestehenden **Minderbedarfe AsylbLG-Berechtigte** im Detail. Die Begründung ist insoweit allerdings komplex, wir haben sie noch nicht näher geprüft.

- Entwurf Anpassung **Freizügigkeitsgesetz/EU**, u.a. zum Brexit und eine restriktive Umsetzung des Aufenthaltsrecht nicht verheirateter Partner.
- Entwurf Gesetz zur Erleichterung des **Familiennachzugs**. **Bundratsinitiative Berlins** u.a. zum Geschwisternachzug. Abstimmung im Bundesrat am 08.10.2020 zurückgestellt.
- Entwurf Gesetz zur Änderung des § 23 AufenthG. **Landesaufnahmeprogramme** im "Benehmen" statt im Einvernehmen mit dem Bund. Für die **Bundratsinitiative Berlins** haben außer Berlin nur Thüringen und Bremen gestimmt. Alle anderen, auch grün mitregierte Länder, haben die Initiative nicht unterstützt.
- Änderung BeschV zur **Verlängerung Westbalkanregelung** bis 2023. Antrag im Herkunftsland auf Visum zur Einreise zur Erwerbstätigkeit auch ohne formale Qualifikation möglich, wenn verbindliches Arbeitsangebot vorgelegt wird und in den letzten 24 Monaten keine AsylbLG-Leistungen bezogen wurden.
- Entwurf Gesetz zur Verschiebung des Zensus und Änderung des AufenthG. Neuer **Abschiebungshafttatbestand für Asylsuchende**, die gegen ein Einreiseverbot verstoßen haben, wenn von ihnen eine **erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit** oder Leib und Leben Dritter ausgeht.
- **Corona-Pandemie**: Verordnungen BMI und Allgemeinverfügungen LEA Berlin zur **Weitergeltung von Visa** usw.
- **Neuregelung Kindergeld und weitere Familienleistungen ab 1.3.2020** für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a und § 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG und mit Beschäftigungsduldung. Siehe dazu ausführlich https://fluechtlingsrat-berlin.de/familienleistungen-neu_2020
- **Corona-Kinderbonus 300 €**, bei Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG usw. nicht als Einkommen anzurechnen. Siehe dazu ausführlich <https://fluechtlingsrat-berlin.de/corona-kinderbonus>
- Gesetzgebung zum **Brexit**.
- **EU-Kommission** - Entwürfe für ein neues **Migrations- und Asylpaket**, Stand September 2020.

Dieser Newsletter ist kofinanziert aus Mitteln der UNO Flüchtlingshilfe und des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union



Europäische Union

